

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.02.2012
BV-0033/2012
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	03.02.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	20.03.2012							
Sozialausschuss	21.03.2012							
Ortschaftsrat Meitzendorf	27.03.2012							
Hauptausschuss	29.03.2012							
Gemeinderat	12.04.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung der Satzung über das Auflegen von Booten und die Errichtung von Stegen am Jersleber See

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Auflegen von Booten und die Errichtung von Stegen am Jersleber See

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Ausgestaltung der Benutzung von Einrichtungen des Naherholungscenters Jersleber See erfolgt privatrechtlich. Die Platzordnung des Campingplatzes wird den Nutzern im Rahmen des Mietvertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen vorgelegt und durch Unterschrift anerkannt. Die entgeltpflichtigen Leistungen der Gemeinde am Jersleber See werden dementsprechend in Form privatrechtlicher Entgelte (z. B. Miete) erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellt derzeit noch die Satzung über das Auflegen von Booten und die Errichtung von Stegen am Jersleber See sowie die darauf beruhende Entgeltordnung dar. Die Benutzungsbedingungen werden durch die Satzung öffentlich-rechtlich geregelt. Gleiches gilt für die Entgeltordnung. Es handelt sich insoweit rechtlich um Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 des Kommunalabgabengesetzes.

Die Benutzungsbedingungen und die Entgelte sollen für das Auflegen von Booten und Benutzen der Stege angepasst werden. Mithin wird für die Steganlagen zukünftig eine Miete verlangt. Im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages erkennt der Mieter sodann die Benutzungsbedingungen an.

Für die Umstellung ist neben der Schaffung einer privatrechtlichen Preisliste (vgl. Beschlussvorlage BV-0041/2012) die Aufhebung der Satzung über das Auflegen von Booten und die Errichtung von Stegen erforderlich.

Die Aufhebung einer Satzung muss in Form einer Satzung erfolgen.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA
§ 6 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,00 Euro
-------------------------------	--------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i. d. R. = se/ Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Auflegen von Booten und die Errichtung von Stegen am Jersleber See